



GEBÜHRENORDNUNG JUGENDHAUS

Erlass vom 1. Juni 2018

I. Allgemeines

1.1

Massgeblich für die Anwendung der Tarife ist der Sitz (verzeichnete Adresse) des Veranstalters (Firma, Institution, Verein, Private).

II. Inventar / Material

2.1

Das Inventar (Tische, Bänke) steht jedem Benutzer zur Verfügung.

2.2

Geschirr steht für 25 Personen zur Verfügung. Eine Kaffeemaschine muss selbst mitgebracht werden.

2.3

Materialverluste und Beschädigungen an Geräten, Mobiliar etc. werden dem Verursacher bzw. dem verantwortlichen Verein verrechnet.

III. Nutzungsgebühren

3.1

Räumlichkeiten

	Beträge in CHF Einheimische	Beträge in CHF Auswärtige
Jugendtreff	50.00	75.00
Nur Sitzung max. 3 Std.	20.00	30.00
Aussen-Areal Wiese Ost	50.00	75.00
Zusätzlich Gartenhaus	50.00	50.00

3.2

Infrastruktur

	Beträge in CHF Einheimische	Beträge in CHF Auswärtige
Bestuhlung und Tische für 18 Personen innen	inkl.	inkl.
Bestuhlung und Tische für 18 Personen aussen	inkl.	inkl.
Küchenbenützung <i>Geschirr für 25 Personen vorhanden Pizzaofen / Geschirrspüler vorhanden</i>	50.00	75.00
Beamer	10.00	10.00
Audioanlage	20.00	30.00

IV. Reinigung, Aufsicht und sonstige Kosten

4.1

Die Abfallentsorgung ist die Sache des Veranstalters.

4.2

Die Reinigung der genutzten Räumlichkeiten / Infrastruktur erfolgt durch den Veranstalter gemäss Instruktionen der Jugendtreffleitung / Hauswart.

4.3

Die Aufsicht für alle Veranstaltungen hat die Jugendtreffleitung / Hauswart. Dessen Anordnungen und Weisungen müssen befolgt werden.

4.4

Die Aufwendungen der Jugendtreffleitung / des Hauswarts für die Übergabe des Hauses, den Pikett-Dienst sowie die Rücknahme der Räumlichkeiten werden mit mindestens CHF 60.00 pro Veranstaltung, zusätzlich zu den Nutzungsgebühren, verrechnet. Für Mehraufwände (mehrtägige Veranstaltungen, ungenügende Reinigung etc.) werden zusätzlich CHF 60.00 pro Stunde verrechnet.

V. Schlussbestimmungen

5.1

Die Gebühren gemäss Art. 3 bis 4 werden am Veranstaltungstag fällig und sind pünktlich zu begleichen.

5.2

Wird ein bewilligtes Gesuch weniger als eine Woche vor dem Termin zurückgezogen, sind 50 % der verrechneten Gebühren zu bezahlen.

5.3

Für Schäden an der Infrastruktur haftet der Mieter bzw. seine Versicherung.

5.4

Diese Gebührenordnung tritt nach Genehmigung durch den Stadtrat auf den 1. Juni 2018 in Kraft.

Genehmigt durch den Stadtrat Bischofszell mit Beschluss vom 23.05.2018, Beschluss Nr. 160/2018

Änderungstabelle

Element	Beschluss	Gremium	Änderung	Inkraftsetzung
Erlass	23.05.2018 Beschluss Nr. 160/2018	Stadtrat	Erstfassung	01.06.2018